

Merkblatt

Informationen
zur Einrichtung
bzw. Weiterführung
von
Integrationsklassen

- Grundsätze und Verfahrenshinweise
- Anlage 1: Verfahrensablauf und Terminplanung
- Anlage 2: Antrag auf Einrichtung einer Integrationsklasse
- Anlage 3: Veränderungsanzeige

Einrichtung von Integrationsklassen

Grundsätze und Verfahrenshinweise

1 Vorbemerkungen zum Integrationsauftrag

Der schulische Auftrag, behinderte und nichtbehinderte Schülerinnen und Schüler gemeinsam zu erziehen und zu unterrichten ist abzuleiten aus den Bestimmungen des Grundgesetzes und des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG):

a) Grundgesetz Artikel 3 Absatz 3 Satz 2: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Die Überweisung eines behinderten Schülers an eine Förderschule auch gegen seinen Willen bedeutet für sich betrachtet noch keine verbotene Benachteiligung. Nur eine Förderschulüberweisung, die den Gegebenheiten und Verhältnissen des Einzelfalles nicht gerecht wird, ist durch das Grundgesetz untersagt. Ein solcher Fall wäre gegeben, wenn ein Schüler wegen seiner Behinderung auf eine Förderschule überwiesen wird, obwohl seine Unterrichtung und Erziehung an der allgemeinen Schule seinen Fähigkeiten entsprechen würde und der Besuch der allgemeinen Schule durch einen vertretbaren Einsatz von sonderpädagogischer Förderung möglich wäre.

Zur Beurteilung, welche Alternative Platz greift, muss eine Gesamtbetrachtung des Einzelfalles erfolgen.

Konsequenzen für den jeweiligen Einzelfall:

- Die Ungleichbehandlung durch Verweis in eine separate Fördereinrichtung ist der Rechtfertigung durch einen zwingenden Grund unterworfen.
- Eine Verpflichtung des Staates zum Nachteilsausgleich für Behinderte z. B. durch finanzielle Leistungen oder sonstige Fördermaßnahmen lässt sich aus dem neuen Grundrecht nicht ableiten.

b) § 4 NSchG: „Schülerinnen und Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen (§ 14 Abs. 2 Satz 1 NSchG), sollen an allen Schulen gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schüler erzogen und unterrichtet werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler entsprochen werden kann und soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten erlauben.“

Einen individuellen Rechtsanspruch auf Einrichtung einer Integrationsklasse gibt es nach dem NSchG nicht. Die Schulbehörde muss vor der Genehmigung überprüfen, ob dem individuellen Förderbedarf des Kindes in einer Integrationsklasse entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten eine Einrichtung einer Integrationsklasse erlauben.

2 Einrichtung von Integrationsklassen

Im Niedersächsischen Schulgesetz § 23 heißt es:

Besondere Organisation allgemeinbildender Schulen

(4) Im 1. bis 10. Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen können Integrationsklassen eingerichtet werden, in denen Schülerinnen und Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen (§ 14 Abs. 2 Satz 1), gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet werden und in denen die Leistungsanforderungen der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler entsprechen.

(Anm.: > sogenannte **zieldifferente** Förderung nach Rahmenrichtlinien der **Förderschulen mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung bzw. Lernen**

Folgende Grundsätze gelten für die **Zuweisung von Förderschullehrerstunden**:

Für die spezifische Förderung in den Integrationsklassen werden Förderschullehrerstunden nach dem Grundsatz eingesetzt, dass für Schülerinnen und Schüler möglichst der gleiche Umfang an Förderschullehrerstunden eingesetzt wird – unabhängig vom Lernort.

Der MK-Erlass Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung vom 09.02.2004 (SVBl. sieht hierzu vor: Für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die zieldifferent in **Integrationsklassen** an anderen Schulformen unterrichtet werden, gibt es folgende Stunden als Zusatzbedarf von Förderschullehrkräften für die Förderschwerpunkte

- | | | |
|------------------------|----------------------|------------|
| • Geistige Entwicklung | | 5,0 |
| • Lernen | bis 4. Schuljahrgang | 2,0 |
| | ab 5. Schuljahrgang | 3,0 |

Für die Einrichtung von Integrationsklassen werden keine Präventions- und Anrechnungsstunden mehr zur Verfügung gestellt (Protokoll der DB der für Integration zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten vom 24.11.1998).

Für **Integrationsklassen an Gesamtschulen** gilt der MK-Erlass vom 25.05.2004 – 307-84001/3-

Danach trifft die Schulbehörde die Entscheidung über die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler in Integrationsklassen; dabei sind insbesondere die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie dessen Art und Ausmaß zu berücksichtigen.

Die Größe einer Integrationsklasse kann die durchschnittliche Klassenfrequenz des Schuljahrganges um die Anzahl der integrativ zu unterrichtenden Schülerinnen und Schüler unterschreiten.

Sollte dadurch in den anderen Klassen die Schülerhöchstzahl überschritten werden, kann die Kapazitätsgrenze im Umfang der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf herabgesetzt werden.

2.1 Verfahrensbeteiligte

Erziehungsberechtigte, die wünschen, dass ihr behindertes Kind gemeinsam mit nichtbehinderten Kindern erzogen und unterrichtet wird, beantragen bei der zuständigen Grundschule vor Beginn der Schulpflicht die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs mit dem Ziel der integrativen Beschulung. Die besondere Organisationsform einer Integrationsklasse bedarf eines Antrages der **Schule** oder des **Schulleiternrates** im Einvernehmen mit dem **Schulträger** und der Genehmigung der **Schulbehörde**:

§ 23 Absatz 5 NSchG: „Eine besondere Organisation nach den Absätzen 1 bis 4 bedarf der Genehmigung der Schulbehörde. Die Genehmigung wird auf Antrag des Schulträgers oder der Schule oder des Schulleiternrates erteilt, wenn ein geeignetes pädagogisches Konzept vorliegt und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen geschaffen sind. Ein Antrag der Schule oder des Schulleiternrates kann nur im Einvernehmen mit dem Schulträger gestellt werden.

Die enge frühzeitige Einbindung und Beteiligung der **Förderschule** ergibt sich

- aus dem Antrag der Erziehungsberechtigten auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
- aus der Vorgabe, ein geeignetes pädagogisches Konzept vorzulegen
- aus dem erweiterten Auftrag der Förderschule nach § 14 Absatz 4 NSchG:

„Die Förderschule ist zugleich Förderzentrum für Unterricht und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die andere Schulen besuchen. Das Förderzentrum unterstützt die schulische Integration förderungsbedürftiger Schülerinnen und Schüler.“

2.2 Veränderungen / Weiterführung

- a) Nach den ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über sonderpädagogische Förderung sind sonderpädagogische Fördermaßnahmen spätestens alle zwei Jahre von der **Klassenkonferenz** daraufhin zu überprüfen, ob sie weiterhin notwendig oder ggf. zu modifizieren sind.

Veränderungen sind der zuständigen **Schulbehörde** zu berichten (*Vordruck Veränderungsanzeige*).

Ist zu vermuten, dass sonderpädagogischer Förderbedarf nicht mehr besteht, erfolgt eine **probeweise Rücknahme** der zusätzlichen sonderpädagogischen Förderung.

Hierbei sind die **Erziehungsberechtigten** zu beteiligen.

- b) Wünschen **Erziehungsberechtigte** für ihr behindertes Kind die weitere integrative Beschulung über den genehmigten Zeitraum hinaus, stellen sie einen entsprechenden **Antrag bei der dann jeweils zuständigen Schule**.
Verfahrensbeteiligte und –ablauf analog Erstantrag.

Es muss ein **aktualisiertes Beratungsgutachten** im Auftrage der noch zuständigen Schule angefertigt werden.

2.3 Hinweise zum pädagogischen Konzept bei der Beantragung einer Integrationsklasse

Das pädagogische Konzept soll folgende Gliederungspunkte enthalten:

1. Schulische und unterrichtliche Rahmenbedingungen
(z. B. Standort, Klassen- und Fachräume, Lerngruppen, Einsatz von Lehrkräften, Lernorganisation)
2. Überlegungen zur individuellen Förderung des Kindes > **zieldifferente Förderung** nach Rahmenrichtlinien für die Förderschwerpunkte Geistige Entwicklung bzw. Lernen

Verfahrensablauf und Terminplanung

Einrichtung von Integrationsklassen

1. **Erziehungsberechtigte** beantragen Unterrichtung ihres Kindes in einer Integrationsklasse, verbunden mit dem Antrag auf Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs bei der **zuständigen Schule**.
2. **Schule** veranlasst **umgehend** die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs bei der **zuständigen Förderschule** mit dem Hinweis auf den Integrationsantrag durch die Erziehungsberechtigten.
3. **Schule** informiert umgehend **Schulbehörde/Dezernat 409** über den vorliegenden Antrag und die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs > FAX 0531/484-3038 Information an zuständige/n Regionaldezernenten/Regionaldezernentin (RD) über Dezernat 409.

Bis zum 15.03. des Jahres:

4. Vorlage des **Beratungsgutachtens** zum sonderpädagogischen Förderbedarf (Überprüfungsakte) beim zuständigen **RD über Dezernat 409**.
5. Schulbehörde unterrichtet die Erziehungsberechtigten mit einer **Verfügung** über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs - ohne Festlegung des Förderortes. Durchschrift an beteiligte Schulen.

Bis zum 01.05. des Jahres:

6. Schule berät und informiert Erziehungsberechtigte.
Schule stellt Antrag auf Einrichtung einer Integrationsklasse an die Schulbehörde über **zuständigen RD** (Vordruck Antrag Schule).

Bis zum 01.06. des Jahres:

7. Abschluss des **Genehmigungsverfahrens mit schulfachlicher Entscheidung** durch **zuständigen RD** (Vordruck schulbehördliche Entscheidung). Genehmigungsverfügung an **Schulträger** und **Erziehungsberechtigte** über den **Beschulungsort** durch **Schulbehörde**. Durchschrift an beteiligte Schulen.

Schule: _____ Telefon: _____

Antrag auf Einrichtung einer Integrationsklasse

zum Schuljahr: _____ Klassenstufe: _____

A. Allgemeine Angaben zur Schule: (Von der Schule auszufüllen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Förderzentrum)

- 1. Anzahl der Klassen im Jahrgang der beantragten Integrationsklasse (voraussichtlich): _____
- 2. Zuständige Förderschule _____

Name / Anschrift / Telefon

- 3. Zusammensetzung der beantragten Integrationsklasse:
- 3.1 Anzahl der nichtbehinderten Schülerinnen und Schüler: _____ (voraussichtlich): _____
- 3.2 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf: _____

Name, Vorname	Geburtsdatum	geistige Behinderung	lernhilfebedürftig	zusätzliche Beeinträchtigungen *	Bemerkungen

* Bitte ggf. weitere Förderschwerpunkte eintragen

4.3 Ggf. Notwendigkeit einer zusätzlichen Betreuungskraft für Schüler/in: _____

5. Voraussichtlicher Bedarf an Zusatzausstattung durch den Schulträger: _____

6. Anlagen (Einzureichende Unterlagen)

	liegt vor/ beigelegt	Bemerkungen
Schülerakten mit Beratungsgutachten und Empfehlung für Unterricht nach den Rahmenrichtlinien für die Schule Förderschwerpunkt geistige Entwicklung bzw. Lernen		
Beschluss der Gesamtkonferenz		
Einvernehmen mit dem Schulträger		
Pädagogisches Konzept		

B. Personalvorschläge für die Integrationsklasse (als Hinweis für zuständige Regionaldezernentin/ zuständigen Regionaldezernenten)

- > Klassenlehrer/-in: _____
- > Förderschullehrer/-in: _____
- > ggf. Betreuungskraft: _____

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleiterin / des Schulleiters

Schule: _____ Telefon: _____

**Bezirksregierung Braunschweig
Dezernat 402**

**Postfach 3247
38022 Braunschweig**

**(bis 31.12.2004 / dann neue
Behördenbezeichnung**

Hinweis:

Weiterleitung

1. zur Entscheidung an jeweils zuständige/n schulfachliche/n Dezernentin/Dezernenten
2. an Z402c zur Kenntnis
3. 409 zur Änderung Genehmigungsverföahrung

Integrationsklasse / Veränderungsanzeige

Schüler / Schülerin : _____

Bezogen auf den durch Genehmigungsverfügung festgelegten sonderpädagogischen Förderbedarf im Umfang von bisher _____ Förderschullehrer-Stunden wird folgende Veränderung angezeigt:

Schulwechsel wegen Umzugs

neue Anschrift: _____

Telefon: _____

zuständige Schule: _____

Telefon: _____

Sonderpädagogische Förderung in einer Förderschule

- Antrag der Erziehungsberechtigten mit schulischer Stellungnahme ist beigelegt
- zuständige Förderschule ist einbezogen

**Empfehlung probeweise Rücknahme der sonderpädagogischen Förderung/
Überweisung in die geeignet erscheinende andere allgemeinbildende Schule**

Ziff. 17 Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs vom 06.11.1997

- Bericht und Klassenkonferenzbeschluss sind beigelegt
- Die Erziehungsberechtigten sind einbezogen

Sonstiges
Ggf. Begründung und Stellungnahme

Datum

Unterschrift der Schulleiterin/ des Schulleiters